

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinde

Haan

vom

25.04.2018

Die Evangelische Kirchengemeinde Haan, vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Alleestraße und Nordstrasse in Haan und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Der Friedhofsträger ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seinen Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt wird.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsrechte

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 860,00 Euro |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.470,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Erdbestattung Rasengrab (Ruhezeit 30 Jahre) zzgl. Namensplatte | 2.120,00 Euro |
|----|--|---------------|

- | | | |
|----|--|---------------|
| b) | Urnenbeisetzung Rasengrab (Ruhezeit 25 Jahre) zzgl. Namensplatte | 1.170,00 Euro |
| c) | Erdbestattung Rasengrab mit Pflanzstreifen (Ruhezeit 30 Jahre) * | 1.740,00 Euro |

** Voraussetzung für den Erwerb einer Grabstätte nach Buchstabe c) ist der Nachweis über den Abschluss eines Grabdauerpflegevertrages über die Friedhofsgärtnerei mit der Rheinischen Treuhandstelle für Grabdauerpflege GmbH.*

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.300,00 Euro |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) - auch wenn in Ihnen Urnen beigesetzt werden | 1.560,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 850,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr Wahlgrab Erdbestattung je Grab und Jahr | 52,00 Euro |
| e) | Verlängerungsgebühr Wahlgrab Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 34,00 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Erdbestattung Rasengrab je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) zzgl. Namensplatte | 2.490,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung Rasengrab je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) zzgl. Namensplatte | 1.450,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.250,00 Euro |
| d) | Urnenbeisetzung in gärtnerisch gestalteter Gemeinschaftsanlage mit Bronzeplatte (Nutzungszeit 25 Jahre)* | 1.100,00 Euro |
| e) | Urnenbeisetzung in gärtnerisch gestalteter Gemeinschaftsanlage (Nutzungszeit 25 Jahre) – kleines Urnenfeld* | 2.600,00 Euro |
| f) | Urnenbeisetzung in gärtnerisch gestalteter Gemeinschaftsanlage (Nutzungszeit 25 Jahre) – Grabstele / Namensplatte* | 1.700,00 Euro |
| g) | Urnenbeisetzung in Rasengrab mit Pflanzstreifen (Nutzungszeit 25 Jahre)* zzgl. Grabmal | 1.100,00 Euro |
| h) | Erdbestattung in Rasengrab mit Pflanzstreifen (Nutzungszeit 30 Jahre)* zzgl. Grabmal | 2.190,00 Euro |

i)	Urnenbeisetzung in Urnenstele (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.100,00 Euro
j)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Rasengrab je Grab und Jahr	83,00 Euro
k)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Rasengrab je Grab und Jahr	58,00 Euro
l)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Grabstelle und Jahr	90,00 Euro
m)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in gärtnerisch gestalteter Gemeinschaftsanlage nach Buchstabe d) je Grab und Jahr*	44,00 Euro
n)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in gärtnerisch gestalteter Gemeinschaftsanlage nach Buchstabe e) je Grabstelle und Jahr*	104,00 Euro
o)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in gärtnerisch gestalteter Gemeinschaftsanlage nach Buchstabe f) je Grabstelle und Jahr*	68,00 Euro
p)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in gärtnerisch gestalteter Gemeinschaftsanlage nach Buchstabe g) je Grabstelle und Jahr*	44,00 Euro
q)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung in Rasengrab mit Pflanzstreifen je Grabstelle und Jahr*	73,00 Euro
r)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in Urnenstele je Grabstelle und Jahr	124,00 Euro

** Voraussetzung für den Erwerb, bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nach den Buchstaben d) bis h) und m) bis q) ist der Nachweis über den Abschluss, bzw. die Aufstockung (bei Verlängerung) eines Grabdauerpflegevertrages über die Friedhofsgärtnerei mit der Rheinischen Treuhandstelle für Grabdauerpflege GmbH.*

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie von Tot-, Fehl-, und Frühgeburten | 495,00 Euro |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.085,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung | 395,00 Euro |
| d) | Urnenbeisetzung in Kolumbarium oder Grabstele | 300,00 Euro |

(2) Besondere Gebühren

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Benutzung der Friedhofskapelle | 89,00 Euro |
| b) | Orgelspiel für Nichtgemeindeglieder | 50,00 Euro |
| c) | Namensplatte für Rasengräber | 420,00 Euro |
| d) | Namensplatte für Rasenreihengrab mit Pflanzstreifen | 430,00 Euro |
| e) | Grabmal Gemeinschaftsgrabstätte § 4 Buchst. d) | 350,00 Euro |
| f) | Grabmal Gemeinschaftsgrabstätte § 4 Buchst. f) | 950,00 Euro |
| g) | Grabmal Gemeinschaftsgrabstätte § 4 Buchst. g) und h) | 455,00 Euro |

§ 7 Umbettungsgebühren

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.085,00 Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 2.385,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab | 865,00 Euro |

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 590,00 Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.300,00 Euro |

c)	Urnenbeisetzungen je Grab	470,00 Euro
(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	495,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.085,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	395,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

1.	Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung	
1.1.	zur Errichtung eines stehenden Grabmals	75,00 €
1.2.	zur Errichtung eines liegenden Grabmals	50,00 €
1.3.	zur Änderung eines Grabmals	50,00 €
1.4.	zur Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (u. a. Grabeinfassungen)	50,00 €
2.	Ausstellen von Urkunden, Zweitschriften, Bescheinigungen durch die Friedhofsverwaltung	30,00 €

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gem. § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.07.2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.07.2011 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.07.2011 außer Kraft.

Haan, den 25.04.2018

Die Friedhofsträgerin

(Vorsitzende/r des Presbyteriums)

(Mitglied des Presbyteriums)